

Angaben nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für juristische Personen¹

Händler/Firma

Händler-/Firmennummer

Kontoinhaber/Vertragspartner

Kontonummer

Mitwirkungspflicht des Kontoinhabers/Vertragspartners nach dem Geldwäschegesetz²

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Kontoinhaber/Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat er dieser unverzüglich anzuzeigen.

Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Kontoinhabers/Vertragspartners ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechts- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert.

Angaben zu Eigentum und Kontrolle

Der Kontoinhaber/Vertragspartner (Name der Gesellschaft)

ist a.) börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG³, an welchem dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz Marktsegment

Börse/Kürzel

ist b.) eine Behörde mit Sitz in Deutschland.

ist c.) ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

hat d.) keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden (d.h. nicht mehr als 25 Prozent Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und andere tatsächliche Kontrolle nicht erkennbar ist.

Falls ein Sachverhalt gemäß der Punkte a-d zutrifft, sind wir gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes dazu verpflichtet, den/die gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands) als wirtschaftlich Berechtigte/n zu hinterlegen. Bitte ergänzen Sie hierzu die Daten aller gesetzlichen Vertreter in der Tabelle auf der folgenden Seite. In allen anderen Fällen (d.h. Punkt a-d trifft nicht zu) tragen Sie bitte die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten in die Tabelle ein.

Ausfertigung für den Kontoinhaber



Version 3.0.0 | Status 06.08.2018



Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 3 Abs.1 GwG ist/sind:

	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Wohnanschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber/s

Ausfertigung für den Kontoinhaber

Klärung PEP-Status⁴		Füllt die Wirecard Bank AG aus
Vertragspartner	<input type="checkbox"/> ist erfolgt	<input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung
Wirtschaftlich Berechtigter	<input type="checkbox"/> ist erfolgt	<input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung
Ort, Datum	Unterschrift des Bankmitarbeiters	

¹ Der Begriff "juristische Person" wird hier zur Abgrenzung von natürlichen Personen genutzt und umfasst alle Rechtsgebilde, die keine natürlichen Personen sind, aber eigene Rechtspersönlichkeit haben.

² §§ 11 Abs. 6, § 15 Abs. 2 und 3 GwG.

³ Wertpapierhandelsgesetz.

⁴ PEP = Politisch exponierte Person, Klärung des PEP-Status ist erforderlich bei jeder natürlichen Person - sowohl beim Vertragspartner als auch bei wirtschaftlich Berechtigten.

Angaben nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

für juristische Personen¹

Händler/Firma

Händler-/Firmennummer

Kontoinhaber/Vertragspartner

Kontonummer

Mitwirkungspflicht des Kontoinhabers/Vertragspartners nach dem Geldwäschegesetz²

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Kontoinhaber/Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat er dieser unverzüglich anzuzeigen.

Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Kontoinhabers/Vertragspartners ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechts- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert.

Angaben zu Eigentum und Kontrolle

Der Kontoinhaber/Vertragspartner (Name der Gesellschaft)

- ist a.) börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG¹, an welchem dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz Marktsegment

Börse/Kürzel

- ist b.) eine Behörde mit Sitz in Deutschland.

- ist c.) ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

- hat d.) keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden (d.h. nicht mehr als 25 Prozent Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und andere tatsächliche Kontrolle nicht erkennbar ist.

Falls ein Sachverhalt gemäß der Punkte a-d zutrifft, sind wir gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes dazu verpflichtet, den/die gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands) als wirtschaftlich Berechtigte/n zu hinterlegen. Bitte ergänzen Sie hierzu die Daten aller gesetzlichen Vertreter in der Tabelle auf der folgenden Seite. In allen anderen Fällen (d.h. Punkt a-d trifft nicht zu) tragen Sie bitte die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten in die Tabelle ein.



Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 3 Abs.1 GwG ist/sind:

	Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Wohnanschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber/s

Ausfertigung für die Bank

Klärung PEP-Status⁴

Füllt die Wirecard Bank AG aus

Vertragspartner	<input type="checkbox"/>	ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	erfolgt vor erster Verfügung
Wirtschaftlich Berechtigter	<input type="checkbox"/>	ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	erfolgt vor erster Verfügung

Ort, Datum	Unterschrift des Bankmitarbeiters

¹ Der Begriff "juristische Person" wird hier zur Abgrenzung von natürlichen Personen genutzt und umfasst alle Rechtsgebilde, die keine natürlichen Personen sind, aber eigene Rechtspersönlichkeit haben.

² §§ 11 Abs. 6, § 15 Abs. 2 und 3 GwG.

³ Wertpapierhandelsgesetz.

⁴ PEP = Politisch exponierte Person, Klärung des PEP-Status ist erforderlich bei jeder natürlichen Person - sowohl beim Vertragspartner als auch bei wirtschaftlich Berechtigten.